



Minderung von lärmbedingten Risiken bei der Arbeit

Jeden Tag sind Millionen von Arbeitnehmern in Europa Lärm bei der Arbeit und den damit verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Agentur hat, auch in Hinblick auf die Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2005 einen Bericht erarbeitet, in dem die Frage beleuchtet wird, wie die europäischen Richtlinien und Normen sicherstellen, dass das Thema lärmbedingte Risiken für Arbeitnehmer angepackt wird, und um die durch Krankheit und Unfälle aufgrund von Lärmbelastung verursachten hohen personellen, sozialen und wirtschaftlichen Kosten zu senken.

Europäische Politik zum Thema Lärm bei der Arbeit

Die „Rahmenrichtlinie“ ⁽¹⁾ und andere auf den Arbeitsplatz ausgerichtete Richtlinien, wie die zu den Themen Lärm ⁽²⁾, persönliche Schutzausrüstung ⁽³⁾ und schwangere Arbeitnehmerinnen ⁽⁴⁾, liefern einen Rahmen für den Umgang mit sämtlichen lärmbedingten Risiken (nicht nur dem Risiko des Hörverlusts), denen Arbeitnehmer ausgesetzt sein können. In der Rahmenrichtlinie sind die allgemeinen Grundsätze zur Risikoprävention aufgeführt, in den spezifischeren Richtlinien, unter denen die Lärmrichtlinie aus dem Jahr 2003 die bedeutendste betreffend Lärm ist, sind nähere Einzelheiten dargelegt.

Die allgemeinen Grundsätze der Risikoprävention

- Vermeidung von Risiken,
- Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken,
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle,
- Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit,
- Berücksichtigung des Stands der Technik,
- Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten,
- Entwicklung einer umfassenden kohärenten Politik zur Gefahrenverhütung,
- Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz,
- Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Die Arbeitgeber sind dazu aufgefordert, Gefahren an der Quelle zu bekämpfen, indem sie unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der verfügbaren Präventionsmaßnahmen Lärmrisiken ausschalten oder auf ein Minimum reduzieren. Es gilt, sich nicht auf die persönliche Gehörschutzausrüstung wie Ohrstöpsel zu ver-

lassen, wenn es besser geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder Bekämpfung des Risikos gibt (z. B. die Bekämpfung des Lärms an der Quelle).

In der Lärmrichtlinie aus dem Jahr 2003 sind Faktoren festgelegt, die bei der Bekämpfung von Lärmrisiken zu berücksichtigen sind:

- Arbeitsverfahren, welche die Notwendigkeit einer Exposition gegenüber Lärm verringern;
- Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die möglichst geringen Lärm erzeugen;
- Gestaltung und Auslegung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze;
- Unterrichtung, Unterweisung und Schulung der Arbeitnehmer;
- technische Lärminderung;
- Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Arbeitssysteme;
- Lärminderung durch bessere Arbeitsorganisation;
- Begrenzung von Dauer und Ausmaß der Exposition durch Arbeitsplanung.

Fallstudie: Lärminderung bei einer pneumatisch betriebenen Schlagpresse

Bei der Freisetzung von Druckluft am Auslass des Aktuators einer pneumatisch betriebenen Schlagpresse und beim Aufprall des metallenen Aktuatorstößels auf den metallenen Werkstückhalter wurden hohe Spitzenlärmissionen gemessen. Durch Anbringung eines Schalldämpfers und Durchführung des Luftstroms durch eine poröse Polyäthylenkappe konnte der Lärm der austretenden Druckluft verringert werden; der Schlaglärm wurde durch den Einsatz eines 8 mm dicken, urheberrechtlich geschützten Urethanelastomerpolsters zwischen den Metalloberflächen reduziert. Das Ergebnis war eine Senkung der Lärmpegel von insgesamt 9 dB ohne signifikante Auswirkungen auf die Gesamtarbeitsleistung der Presse ⁽⁵⁾.

(1) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
(2) Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm). Diese Richtlinie ersetzt die Lärmrichtlinie aus dem Jahr 1986.
(3) Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.
(4) Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
(5) Fallstudie des Health and Safety Executive [britisches Exekutivorgan für Gesundheitsschutz und Sicherheit] 'Sound solutions' [Geräuschlösungen] (<http://www.hse.gov.uk/noise/soundsolutions/index.htm>).



Richtlinien, in denen arbeitsplatzbezogene Maßnahmen gefordert werden, stellen nicht das einzige Mittel zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer dar. Die Anforderungen aus der „Maschinenrichtlinie“⁽⁶⁾ und der „Outdoor-Richtlinie“⁽⁷⁾, nach denen Hersteller dazu verpflichtet sind, Informationen über Geräuschemissionen zu den Geräten und Maschinen bereitzustellen sowie – in bestimmten Fällen – die Emissionen zu begrenzen, dürften ebenfalls dazu beitragen, Risiken für Arbeitnehmer zu mindern.

In diesen Richtlinien wird zudem deutlich gemacht, dass Gefahrenverhütung durch entsprechendes Maschinendesign zur Bekämpfung von arbeitsbedingtem Lärm äußerst wichtig ist. „Die Maschine muss so konzipiert und gebaut sein, dass Gefahren durch Lärmemission auf das unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der verfügbaren Mittel zur Lärminderung, vornehmlich an der Quelle, erreichbare niedrigste Niveau gesenkt werden.“⁽⁸⁾

Normen spielen eine entscheidende Rolle bei der Verhütung arbeitsbedingter Lärmbelastungen. Die Lärmrichtlinie aus dem Jahr 2003 nimmt hinsichtlich der Bewertung der Lärmexposition der Arbeitnehmer auf ISO 1999:1990 Bezug, und viele Normen, die von den technischen Ausschüssen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) vorbereitet wurden, enthalten Lärmschutzbestimmungen, durch die den wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Hinblick auf das Thema Lärm aus der Maschinenrichtlinie Rechnung getragen wird.

Lärm im Unterhaltungssektor

Für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung der Lärmrichtlinie aus dem Jahr 2003 im Musik- und Unterhaltungssektor steht den Mitgliedstaaten eine weitere zweijährige Übergangszeit zu, damit sie den Anforderungen dieser Richtlinie im Hinblick auf diese beiden Sektoren entsprechen können. Die Schwierigkeit besteht darin, dass Arbeiten in diesem Bereich häufig gerade die Schallerzeugung zum Ziel haben und die klassischen Konzepte des Lärmschutzes nicht anwendbar sind. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass viele Arbeitnehmer in ihrer täglichen Arbeit Schalldruckpegeln ausgesetzt sind, die das Gehör schädigen können.

Es gibt keine eindeutige Lösung, durch die eine vorübergehende hohe Schallbelastung vermieden und gleichzeitig der größtmögliche künstlerische Ausdruck sichergestellt werden kann. Nur wenn verschiedene Maßnahmen zur Schallminderung miteinander kombiniert werden, kann eine praktische Lösung gefunden werden. Eine Reihe von Fallstudien im Bericht der Agentur beschäftigt sich

mit diesem Sektor und zeigt verschiedene Ansätze auf, wie das Hörvermögen der Arbeitnehmer geschützt werden kann.

Minderung lärmbedingter Risiken bei der Arbeit

Der vollständige Bericht ist auf Englisch auf der Website der Agentur unter der Adresse <http://osha.eu.int/publications/reports/> verfügbar; von dort kann er kostenlos heruntergeladen werden. Nach den nationalen Rechtsvorschriften sind möglicherweise höhere Standards gefordert. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Zudem können noch andere Richtlinien von Bedeutung sein, die in dieser kurzen Aufstellung nicht erscheinen.

Relevante Richtlinien

- ✓ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
- ✓ Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.
- ✓ Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
- ✓ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
- ✓ Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.
- ✓ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.
- ✓ Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umwelt belastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.
- ✓ Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), die die Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz ersetzt.

Weitere Informationen

Dieses Factsheet wurde zur Unterstützung der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2005 erstellt. Weitere Factsheets und Informationen zum Thema Lärm finden Sie unter <http://ew2005.osha.eu.int>. Informationen zu Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit finden Sie unter <http://europa.eu.int/eur-lex/>

⁽⁶⁾ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umwelt belastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.

⁽⁸⁾ Maschinenrichtlinie, grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, Anhang 1, Abschnitt 1.5.8.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gran Vía, 33, E-48009 Bilbao

Tel. (34) 944 79 43 60, Fax (34) 944 79 43 83

E-Mail: information@osha.eu.int

© Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Printed in Belgium, 2005

